

IT- & Office - Consulting GmbH Berlin

Netzwerkbetreuung - Hard-/Software - Telekommunikation - WebDesign - Schulungen
Fibu-Kontierungshilfe - Lohnabrechnungserstellung - Büroservice

Förderrichtlinie

Betriebliche Weiterbildung und Flexibilisierung der Arbeitsorganisation (BWB)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Im Zuge des Strukturwandels haben sich im Handwerk, in der Industrie und in den Dienstleistungsbranchen die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten erhöht. Ziel des Förderprogramms ist es, die Beschäftigungsfähigkeit von Beschäftigten durch betriebliche Weiterbildung zu erhöhen. Diese wird immer dringlicher, da die immer kürzer werdenden Verwendungszeiten einmal erlernten Wissens eine ständige Erneuerung und Weiterentwicklung der Qualifikationen verlangen. Damit wird ein Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels geleistet. Das Förderprogramm entspricht den Schwerpunkten "Lebenslanges Lernen" und "Steigerung der Anpassungsfähigkeit durch Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie" der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Ferner wird die Einführung flexibler Arbeitsorganisation durch Unterstützung bei der Einführung von Arbeitszeitmodellen, Arbeitszeitkonten und die Einrichtung von Telearbeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Grundlage für die Gewährung von Zuwendung sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), ferner der Subsidiaritätsgrundsatz für die Gewährung von Zuwendungen, der sich aus § 23 LHO ableitet, die Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 vom 12. Juli 1999 der Kommission betreffend den Europäischen Sozialfonds und die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 vom 28. Juli 1999 der Kommission über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen.

Die Zuwendungen werden zudem auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 68/2001, 69/2001 und 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages über "de minimis" Beihilfen, Ausbildungsbeihilfen und Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Betriebliche Weiterbildung

Gegenstand der Förderung ist die betriebliche Weiterbildung für Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition eines KMU des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in folgenden Bereichen:

- a) gewerblich-technische Weiterbildung
- b) im IT -Bereich in den folgenden Schwerpunkten:
 - b 1) Software-Anwendungen
 - b2) IT -Entwicklung und Administration
 - b3) E-business

Zielgruppe der Förderung sind die Beschäftigten von KMU. Nicht förderfähig ist die Weiterbildung von Inhabern, Gesellschaftern und Geschäftsführern der Unternehmen.

Die Förderung wird gewährt für "allgemeine Ausbildungsmaßnahmen" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.01..2001 über Ausbildungsbeihilfen.

"Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen" sind Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert.

2.2 Allgemeine Unternehmensberatung

Allgemeine Unternehmensberatung wird gefördert als Entscheidungshilfe zur Einführung von Arbeitszeitmodellen und Arbeitszeitkonten und zur Einführung von Telearbeit.

Nicht förderfähig sind Beratungen, die überwiegend Rechts- (ausgenommen die Einrichtung insolvenzgeschützter Arbeitszeitkonten), Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU im Sinne des EU-Gemeinschaftsrahmens für kleine und mittlere Unternehmen (vgl. Anlage I zu dieser Richtlinie) mit Betriebssitz im Ziel 1-, Ziel 2- und Ziel 3-Gebiet Berlins entsprechend Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999.

Antragsteller dürfen zum Zeitpunkt der Antragsteilung nicht mehr als 25 % ihrer Mitarbeiter/innen durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder ähnliche öffentliche Mittel finanzieren.

KMU aus dem Gesundheits- und Sozialwesen sind nur antragsberechtigt nach Ablehnung der beantragten Förderung durch die Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe, Straßburger Str. 56, 10405 Berlin.

KMU, deren Geschäftszweck überwiegend in der Durchführung von Qualifizierungs- und Beratungsleistungen besteht, sind nicht antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt sowie in den in Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Verordnungen (EG). Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Betriebliche Weiterbildung

Bis zu 75 % des Nettorechnungsbetrages (ohne Reise- und Übernachtungskosten), jedoch nicht mehr als 5.000 € je Weiterbildung. Dieser Fördersatz bemisst sich nach 10 Tagewerken mit einem Tageshöchstsatz von bis zu 500 €. Ein Tagewerk umfasst 6 Stunden. Ein KMU kann in 24 Monaten höchstens in 5 Weiterbildungen gefördert werden.

5.4.2 Allgemeine Unternehmensberatung

Bis zu 50 % des Nettorechnungsbetrages jedoch nicht mehr als 3 Tagewerke mit einem Tageshöchstsatz bis zu 500 €. Das Tagewerk umfasst 7 Stunden.

5.4.3 Kumulierungsverbot

Von der Förderung ausgeschlossen sind betrieblich Weiterbildungen und Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden..

5.4.4 Kleinstunternehmen

Für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten erhöht sich der in Nr. 5.4.1 und 5.4.2 genannte Prozentsatz auf 90 %, sofern einschließlich der Beihilfe nach dieser Richtlinie die Bedingungen der de-minimis-Regel gem. Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 erfüllt werden.

5.4.5 Benachteiligte Arbeitnehmer/-innen

Sofern betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen ausschließlich für "benachteiligte Arbeitnehmer/-innen"(vgl. Anhang 1.1 zu dieser Richtlinie) durchgeführt werden, erhöht sich der in Nr. 5.4.1 dieser Richtlinie genannte Prozentsatz auf 85 %.

5.4.6 Umsatzsteuer/Skonti und Rabatte

Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Rückforderbare Umsatzsteuer - auf welche Weise auch immer - ist nicht förderfähig, auch wenn der Endbegünstigte von Fördermitteln nach dieser Richtlinie die Umsatzsteuer nicht tatsächlich zurück erhält.

Eingeräumte Skonti und Rabatte sind von den Ausgaben abzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Über die Teilnahme an einer betrieblichen Weiterbildungsmaßnahme ist den Teilnehmern/-innen ein Zertifikat auszustellen, das den Inhalt der Weiterbildung konkret beschreibt.

6.2 Das Prüfrecht der Kommission der Europäischen Union und des Rechnungshofs der Europäischen Union wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen.

6.3 Die Berichtspflichten, Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten bei Evaluation, die sich aus der Kofinanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds ergeben, werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4 Ein Zuwendung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Insolvenzverfahren oder die Liquidation unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist; es sei denn, es liegt ein gerichtlich bestätigter, unanfechtbarer Insolvenzplan vor, der die Erreichung des Zuwendungszwecks beinhaltet.

6.5 In sämtlichen Veröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds) und aus Mitteln des Landes Berlin finanziert wird. Den geförderten Betrieben ist ein entsprechender Hinweis zu geben.

6.6 Für die Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsstelle wird eine Ausschlussfrist vorgesehen, die die Frist nach Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung verkürzen kann.

7. Antragsverfahren

Der Förderantrag ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen und muss folgende Unterlagen umfassen:

- einen Betriebsentwicklungsplan, der begründet, welche betrieblichen Verbesserungen durch die beabsichtigte betriebliche Weiterbildung/Beratung erreicht werden sollen, Angaben zu den Beschäftigten, die an der ,betrieblichen Weiterbildung teilnehmen sollen sowie Angaben zur Dauer und zum Inhalt der Weiterbildung, ein Realisierungskonzept der zur Förderung beantragten Weiterbildung sowie das Kostenangebot eines Weiterbildungsunternehmens / Beratungsunternehmens;
- eine Erklärung, dass die Kennziffern zur Einhaltung der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen des EU-Gemeinschaftsrahmens (vgl. Anhang I zu dieser Richtlinie) eingehalten werden. Bei der Angabe der Zahl der Beschäftigten sind die Angaben unter Berücksichtigung der Nr. 3 dieser Richtlinie vorzulegen;
- ein aktueller Handelsregister- oder Vereinsregisterauszug; bei Vereinen die Satzung;
- eine Erklärung, dass für den beantragten Verwendungszweck keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden;
- Vorlage der Ablehnung der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe (vgl. Nr. 3 dieser Richtlinie).

Programmträger für die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen ist die Investitionsbank Berlin (IBB), die Unterlagen sind bei der IBB einzureichen.

Investitionsbank Berlin
Kundenzentrum Wirtschaft
Bundesallee 210
10719 Berlin

Telefon: (030) 2125-4747

Telefax: (030) 2125-3322

Email: kundenzentrum.wirtschaft@investitionsbank.de

8. Bewilligung

Über die Gewährung einer Förderung und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen wird im Zuwendungsbescheid durch den Programmträger Investitionsbank Berlin entschieden.

9. Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind sowie die unter Nr. 1 dieser Förderrichtlinie genannten Verordnungen (EG).

Die bewilligten Fördermittel werden gern. Nr. 7.4 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht ergänzend zu Nr. 6 der ANBest-P aus folgenden Unterlagen:

Betriebliche Weiterbildung

- Vorlage eines vordruckgebundenen kombinierten Mengengerüsts / Teilnehmerverzeichnisses, das folgende Angaben enthält:
 - Stundenaufzeichnung durch das Weiterbildungs- bzw. Beratungsunternehmen. Die Stundenaufschreibung ist täglich zu führen
 - Teilnehmerverzeichnis mit Name, Vorname und Adresse des/der Beschäftigten
 - Eigenhändige Unterschrift des/der teilnehmenden Beschäftigten und einer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Weiterbildungsunternehmens / Beratungsunternehmens befugten Person
 - Vorlage der bezahlten Rechnung (Originalrechnung/Originalbuchungsbeleg, der die Ausbuchung beim Zuwendungsempfänger ausweist)
 - Ein Durchführungsbericht, der konkrete Angaben enthält, so dass die Zielerreichung der Zuwendung prüfbar ist.

Allgemeine Unternehmensberatung

- Stundenaufzeichnung über die erbrachte Beratungsleistung, eigenhändig unterschrieben von einer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Beratungsunternehmens befugten Person. Aus der Stundenaufzeichnung muss die Zuordnung zu den einzelnen Beratungsgegenständen hervorgehen;
- eine Kopie des Beratungsberichts, den der Zuwendungsempfänger erhalten hat und der eine konkrete Problembeschreibung und detaillierte Anleitung zur Einrichtung von Arbeitszeitmodellen, Arbeitszeitkonten und Telearbeit in der betrieblichen Praxis des beratenen Unternehmens enthält;

Aufbewahrungsfristen

Der Verwendungsnachweis und die Originalbelege sind bis 2013 aufzubewahren, sofern ganz oder anteilig aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Sofern nur aus Mitteln des Landes Berlin gefördert wurde, beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

10. Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie endet am 31. Dezember 2003.

Berlin, 01. Juni 2002

Anlage II

Definition "benachteiligter Arbeitnehmer/-innen"

(Verordnung (EG) Nr. 68/2001 DER KOMMISSION vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen)

- Jugendliche unter 25 Jahren, die bisher noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung,
- Personen mit schweren körperlichen, geistigen oder psychologischen Beeinträchtigungen, die dennoch auf dem Arbeitsmarkt verwendbar sind,
- Wanderarbeitnehmer, die zwecks Aufnahme einer Tätigkeit ihren Aufenthaltsort in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder verlegt haben oder sich in der Gemeinschaft niederlassen und berufsbildenden und/oder Fremdsprachenunterricht benötigen,
- Personen über 45 Jahre ohne Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss,
- Personen, die nach mindestens dreijähriger Unterbrechung wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, vor allem solche, die ihre Tätigkeit wegen der Unvereinbarkeit von Beruf und Familie aufgegeben haben, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung,
- Langzeitarbeitslose, d.h. Personen, die während zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erwerbslos waren, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung.

Für den Inhalt übernimmt die **ITOC IT- & Office Consulting GmbH** keine Gewähr.

Quelle: Anhang der IBB zur – Betrieblichen Weiterbildung und Flexibilisierung der Arbeitsorganisation (BWB).